

Sindelfingen, 20.06.2021

Liebe Mitglieder unserer Schulgemeinschaft,

am Freitagabend haben wir das Schreiben des Kultusministeriums mit den weiteren Hinweisen zur Lockerung der Maskenpflicht an Schulen erhalten. Sie finden dieses Schreiben auf der Homepage unserer Schule.

Folgende Voraussetzungen gelten für diese Lockerung:

Die Lockerung der Maskenpflicht hängt von dem Unterschreiten bestimmter Inzidenzwerte ab. Diese müssen an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis unterschritten sein.

Für den Entfall der Maskenpflicht

- im Freien ist der Inzidenzwert 50
- im Unterrichtsraum oder Betreuungsraum der Inzidenzwert von 35 maßgeblich.

Die Maskenpflicht im Unterrichts- oder Betreuungsraum entfällt jedoch nur dann, wenn zusätzlich innerhalb der letzten 14 Tage kein positiv mittels PCR Test festgestellter Fall vorliegt.

In welchen Räumen entfällt die Maskenpflicht?

Die Maskenpflicht entfällt nicht nur in den Unterrichtsräumen, sondern auch in den Räumen, in denen Betreuungsangebote (z.B. verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung oder Ganztagsbetreuung an der Schule) stattfinden.

Auch wenn die Maskenpflicht im Freien, also z.B. auf dem Pausenhof, oder im Unterrichtsraum entfällt, weil die genannten Voraussetzungen vorliegen, gilt sie überall außerhalb dieser Räume weiterhin, zum Beispiel auf den Gängen, im Treppenhaus und auf den Toiletten.

Was passiert, wenn die Inzidenzen wieder steigen?

Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert, tritt die Maskenpflicht wieder in Kraft, also bei Überschreiten der Inzidenz von 35 auch wieder im Unterrichts- oder Betreuungsraum, bei Überschreiten der Inzidenz von 50 auch wieder im Freien.

Was passiert bei einem positiven Covid19-Fall in der Schule?

Der Krisenstab der Stadt Sindelfingen erarbeitet zusammen mit dem Gesundheitsamt angepasste Vorgaben für Quarantäneregelungen. Bei einem durch einen PCR Test bestätigten positiven Coronafall in der Schule werden **weitreichendere Quarantäneanordnungen erfolgen** müssen, als wenn alle Beteiligten im Raum Masken getragen haben. Daher ist das freiwillige Tragen von Masken für alle in der Schule Anwesenden selbstverständlich möglich und erlaubt. Bislang galt allerdings nur das Tragen einer Schutzmaske (FFP2-Qualität) als Ausschlusskriterium für eine Quarantänepflicht. Wie hier weiter entschieden wird, liegt bei den zuständigen Ämtern.

Auch bleibt es bei der schulischen Regelung, dass Lehr- und Betreuungskräfte einen entsprechenden Abstand zu Schüler/innen ohne Maske im Unterrichtsraum oder auf dem Schulhof für sich einfordern können und dürfen. Diese Maßnahme hat sich schon im letzten Herbst im Hinblick auf Quarantäneanordnungen bewährt und es kam durch diese Schutzmaßnahme zu keinerlei Schwierigkeiten im Unterrichtsalltag.

Die Entscheidungen im Hinblick auf Lockerungen, Verschärfungen oder Einzelfallmaßnahmen an einer Schule trifft das Gesundheitsamt bzw. der Krisenstab als Außenstelle und das Ordnungsamt der Stadt Sindelfingen. Die Schulen haben hier also keine eigene Entscheidungsbefugnis.

Wir bitten Sie und euch weiterhin um Unterstützung aller schulischen Maßnahmen, um nicht in den Wochen vor dem verdienten Sommerurlaub die Pläne durch eine verbindliche Quarantäneanordnung zu durchkreuzen. Wir wünschen allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft und ihren Familien anhaltende Gesundheit und einen schönen Sommer

Diemut Rebmann und Hannes Weber
Schulleitungsteam